

Satzung
des Partnerschaftsvereines deutsch-polnische Verständigung e.V.
in der Fassung vom 27.01.2015

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein deutsch-polnische Verständigung“.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim einzutragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Alfeld (Leine).
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein stellt einen Zusammenschluss juristischer und natürlicher Personen, insbesondere im Landkreis Hildesheim dar.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

2.2 Der Verein dient dabei der Verständigung zwischen Menschen,

- die direkt oder indirekt als Nachkommen von der Vertreibung oder Flucht aus dem ehemaligen Landkreis Hirschberg in Niederschlesien betroffen sind,
- die aus dem Landkreis Hildesheim und denen im heutigen Landkreis Jelenia Góra/Hirschberg der Republik Polen stammen,

sowie der Vertiefung der zwischenmenschlichen Beziehungen dieser Personengruppen auf der Grundlage der deutsch-polnischen Verträge aus dem Jahr 1991.

2.3 Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- a) Austausch von Informationen im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich zur Verständigung zwischen den Menschen in beiden genannten Landkreisen.
- b) die Förderung der Erhaltung des gemeinsamen kulturellen Erbes.
- c) Förderung der Begegnung zwischen Bürgerinnen und Bürgern aus beiden Staaten, insbesondere auch der Jugend beider Landkreise und der Unterstützung und Förderung der deutsch-polnischen Verständigung dienender Kooperationen auf wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet, wie auch durch gegenseitige Ausstellungen, Vorträge, Konzerte, Film- und Theatervorführungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen sowohl im Landkreis Hildesheim als auch im Landkreis Hirschberg.
- d) Förderung und persönliche Unterstützung von Menschen im Landkreis Hirschberg, u.a. Vermittlung von Stipendien/Praktika.
- e) Förderung der Mitglieder des Vereins für die von ihnen verfolgten Zwecke entsprechend Ziffern a – d.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweiligen Vorschriften der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei gegenseitigen Mitgliedschaften mit juristischen Personen und in der Beitragsordnung des Vereins geregelten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

4.2 Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Die Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der zweifache Jahresbeitrag.

4.3 Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

4.4 Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt des Mitgliedes
- Ausschluss des Mitgliedes
- Tod des Mitgliedes
- Erlöschen der juristischen Person.

4.5 Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

4.6 Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden wenn:

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereines grob verstoßen hat
oder
- mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

4.7 Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

4.8 Sowohl bei Austritt als auch bei anderweitigem Ausscheiden oder bei Auflösung oder

Aufhebung des Vereines haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer/innen
- c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- d) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern (diese müssen mindestens 14 Tage zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden)
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Vereins, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins

6.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

6.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen

6.4 Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Ladung, die eine Tagesordnung enthält.

6.5 Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

6.6 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall leitet sie einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen.

6.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

6.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

6.9 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich per schriftlicher Vollmacht durch Stimmenübertragung auf anwesende Mitglieder vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied darf bis zu 3 Stimmenübertragungen wahrnehmen.

- 6.10 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 6.11 Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie vorher in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- 6.12 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden sowie der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

7. Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin/dem Schriftführer
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- bis zu drei weitere Beisitzer/innen mit Stimmrecht.

7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Jeder/jede von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

7.3 Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben
- e) Repräsentation des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Vereinszweck besondere Verdienste erworben haben.

7.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die selbst Mitglied sind oder einer Mitglieds-Institution angehören. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft der

Person oder Institution endet auch die Mitgliedschaft der Person im Vorstand automatisch. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung bestimmt worden ist.

- 7.7 Die unmittelbar aufeinanderfolgende Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 7.8 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per Email einberufen werden; die Tagesordnung soll dabei angekündigt werden.
- 7.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach § 7.8 eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Vertreter/innen anwesend sind.

Er fasst alle Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

- 7.10 Im Eilfall kann die/der Vorsitzende Beschlüsse im telefonischen oder elektronischen Verfahren herbeiführen.
- 7.11 Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von der/vom jeweiligen Protokollführer/in und von der/vom Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen.

8. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen entspricht der des Vorstandes. Die einmalige Wiederwahl einer/eines Kassenprüferin/-prüfers ist zulässig. Nach der ersten Wiederwahl scheidet ein/e Kassenprüfer/in aus.

Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

9. Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Sachfragen. Ihm sollen Personen angehören, die durch ihre besonderen Kenntnisse und Erfahrungen der Zielsetzung des Vereins dienlich sein können.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11. Heimfall-Klausel

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt

das Vermögen des Vereins einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zu, die es für die Förderung der Völkerverständigung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

12. Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21.07.2014 beschlossen worden. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2015 und neu ausgefertigt.

Alfeld (Leine), 27.01.2015

.....
Vorsitzender

.....
stellvertretender Vorsitzender